

Wahlleistungen - Ärztliche Leistungen

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „Ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 BpflV). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte der Kliniken, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Kliniken. Dies gilt auch, soweit die Kliniken selbst wahlärztliche Leistungen berechnen.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15%. Das Arzthonorar wird in der Regel gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Klinikärzten geltend gemacht, sofern nicht die Verwaltung der Kliniken oder eine externe Abrechnungsstelle für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von den Kliniken berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Klinik oder des ärztlich geleiteten Institutes persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Kliniken bzw. des Instituts (§ 4 Abs.2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs.2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht:

Klinik für Chirurgie		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Arnstadt	ChA Dr. med. K. Schreier	OA Dr. med. B. May
Ilmenau	ChA Dr. med. K.-M. Gold	OA Dipl.Med. W. Dreßel

Klinik für Innere Medizin		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Bereich 1 Arnstadt	ChA Dr. med. O.Gastmann	OA Dr. med. J. Lenk
Bereich 2 Arnstadt	ChA Dr. med. F.-P. Schmidt	OÄ Dr. med. S. Lettrari
Bereich 1 Ilmenau	ChA Dr. med. H. Boden	OA Dr. med. R. Maier
Bereich 2 Ilmenau	ChA Dr. med. M. Strobel	OÄ Dr. med. E. Hildebrandt

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Arnstadt	ChA Dr. med. S. Sittner	OA Dr. med. A. Forner

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Arnstadt	ChA Dr. med. D. Stein	OA Dr. med. L. Lehmann OÄ Dipl.Med. A.May

Klinik für Urologie		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Ilmenau	ChA Dr. med. K.Elsebach	

Klinik für Hals- Nasen- Ohrenheilkunde		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Arnstadt	ChA Dr. med. G. Radtke	OÄ Dipl.Med. W. Wrobel

Klinik für Suchtmedizin		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Großbreitenbach	ChA. Dr. med. J. Pausch	OA Dr. med. S. Hinz

Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Arnstadt	ChÄ Dr. med. H. Schlegel-Höfner	OA Dr. med. G. Scholz
Ilmenau	ChA Dr. med. G. Scheiber	OÄ Dr. med. Ch. Lorenz

Institut für Radiologische Diagnostik		
Bereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Arnstadt	ChÄ Dr. med. U. Hampel	
Ilmenau	ChA Dipl.Med. U. Mehlhorn	

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für Sie geltenden Tarifen berechnet.